



Genehmigungsverfahren, Begriff der Windfarm, fehlerhafte UVP-Vorprüfung, unterlassene UVP, Artenschutz

### **OVG Münster, Urteil vom 18. Mai 2017 – 8 A 870/15**

**Mehrere Anlagen bilden auch dann eine Windfarm, wenn der Abstand zwischen den Anlagen teilweise mehr als das 10-fache des Rotordurchmessers beträgt, sich die Anlagen aber in ihren Einwirkungsbereichen bezogen auf das Schutzgut Tiere mehrfach überschneiden.**

**Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung sind auch artenschutzrechtliche Belange – hier insbesondere die Prüfung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – zu prüfen. (redaktionelle Leitsätze)**

#### **Hintergrund der Entscheidung**

Der Kläger, ein anerkannter Naturschutzverband, war gegen die Genehmigungen von fünf zwischenzeitlich errichteten Windenergieanlagen vorgegangen. Er machte geltend, dass das Ergebnis der Vorprüfung fehlerhaft sei. Bei der Realisierung des Vorhabens sei trotz der in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Avifauna zu rechnen, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hätte durchgeführt werden müssen.

#### **Inhalt der Entscheidung**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster folgte dem Vortrag des Klägers und erklärte die angegriffenen Genehmigungen für rechtswidrig. Die Bescheide litten an einem absoluten Verfahrensfehler. Die UVP-Vorprüfung entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben und sei nicht nachvollziehbar.

Zunächst stellte das OVG fest, dass es sich bei den in Frage stehenden Anlagen um eine Windfarm handle, sodass eine UVP-Vorprüfung durchzuführen sei. Grundsätzlich sei von dem Bestehen einer Windfarm auszugehen, wenn mehr als drei Anlagen in engem räumlichen Zusammenhang stünden, was regelmäßig bei einem geringeren Abstand als dem 10-fachen des Rotordurchmessers zu bejahen sei. Allerdings könne aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände von dieser typisierenden Bewertungsvorgabe abgewichen werden. Im vorliegenden Fall betrage der Abstand zwischen den Anlagen zwar teilweise mehr als das 10-fache des Rotordurchmessers. Dafür überschneiden sich die Einwirkungsbereiche der Anlagen bezogen auf das Schutzgut „Tiere“ aber mehrfach. Drei der fünf Anlagen befänden sich in einem Abstand von weniger als 1.000 Metern zu Brutstätten von Weißstorch und Rohrweihe und lägen damit innerhalb des im Helgoländer Papier<sup>1</sup> für diese Vogelarten vorgesehenen Mindestabstands.

Im Hinblick auf weitere Windenergieanlagen, die sich in einem Abstand von 3.000 bzw. 6.000 Metern zueinander befinden, fehle es hingegen bereits grundlegend an einem räumlichen Zusammenhang. Eine Verklammerung solcher Anlagen durch artenschutzrechtliche Prüf- und Untersuchungsräume – wie beispielsweise im vorliegenden Fall dem für die Rohrweihe vorgesehenen Prüfbereich von 6 Kilometern – komme bei derartigen Entfernungen nicht in Betracht.

---

<sup>1</sup> Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelschutzwarten, 2015.

Weiter entscheidet das Gericht, dass auch im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung artenschutzrechtliche Belange – hier insbesondere die Vorgaben des § 44 BNatSchG – zu prüfen seien. Diese Belange fielen unter Nummer 2.3. der Anlage 2 zum UVPG. Weder aus der UVP-Richtlinie noch aus Nummer 2.3. der Anlage 2 zum UVPG ergäben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass zu den genannten Schutzgebieten ausschließlich formell ausgewiesene Schutzgebiete zählten.

Letztendlich sei auch das Ergebnis der Vorprüfung nicht nachvollziehbar. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen seien entweder ungeeignet oder könnten die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht sicher ausschließen. Daher hätte eine UVP durchgeführt werden müssen.

## Fazit

Der Entscheidung des OVG Münster liegt noch die alte Fassung des UVPG zugrunde. Gleichwohl kommt der Entscheidung auch nach der Novelle des UVPG<sup>2</sup> Bedeutung zu.

Der Begriff der Windfarm ist nun in § 2 Abs. 5 UVPG n.F. legaldefiniert. Danach bilden drei oder mehr Windenergieanlagen, die sich in ihren Einwirkungsbereichen überschneiden und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, eine Windfarm. Unerheblich ist, ob die Anlagen von einem oder mehreren Vorhabenträger errichtet und betrieben werden. Bei der Bewertung, wann sich die Einwirkungsbereiche von Windenergieanlagen überschneiden, ist allerdings nach wie vor auf die von der Rechtsprechung entwickelten Bewertungskriterien zurückzugreifen. Das OVG Münster verdeutlicht insoweit, dass es sich bei der dazu entwickelten Formel, der zufolge eine Windfarm besteht, wenn die Abstände der Anlagen weniger als das 10-Fache des Rotordurchmessers betragen, nur um eine „Faustformel“ handelt. Überschneiden sich die Einwirkungsbereiche der Anlagen in Bezug auf andere Schutzgüter, kann dies zu einem anderen Ergebnis führen. Einer kaskadenartigen Verknüpfung von Windenergieanlagen auf Basis von artenschutzrechtlichen Untersuchungsradien über mehrere Kilometer erteilte das OVG in dieser Entscheidung eine klare Absage. Damit trägt es zu einer praxisgerechten Klärung einer in den vergangenen Jahren mit großer Unsicherheit behafteten Frage bei.

Auch die Frage, welche Schutzgüter im Rahmen der nun in § 7 Abs. 2 UVPG n.F. geregelten standortbezogenen UVP-Vorprüfung zu beachten sind, ist durch die Novelle nicht ausdrücklich geklärt worden. Verschiedene Oberverwaltungsgerichte vertreten die Auffassung, dass artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nur geprüft werden, wenn die betroffene Tierart durch ein in Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG genanntes und formell ausgewiesenes Schutzgebiet geschützt wird. Andernfalls würde der Unterschied zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung verwischen.<sup>3</sup> Das OVG Münster hingegen fordert auch im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung eine Prüfung von artenschutzrechtlichen Belangen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2017/8\\_A\\_870\\_15\\_Urteil\\_20170518.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2017/8_A_870_15_Urteil_20170518.html)

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017, BGBl. I 2017 S. 2808.

<sup>3</sup> VGH Kassel, Beschluss vom 24. August 2016 – 9 B 974/16 (auch in dieser Sammlung besprochen); OVG Magdeburg, Urteil vom 24. März 2015 – 2 L 184/10, VGH München, Beschluss vom 10. Dezember 2015 – 22 CS 15.2247.